Teststellungsvereinbarung

– Muster; wird vor Beginn der verifizierenden Teststellung mit dem Bestbieter geschlossen –

zwischen

der München Klinik gGmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München (nachfolgend „Auftraggeber“)

und

[Name/Firma, Anschrift des Bestbieters] (nachfolgend „Bieter“)

im Vergabeverfahren „München Klinik gGmbH, Klinik Schwabing Haus A – Sanierung und energetische Ertüchtigung der historischen Fenster und Türen“

1. Präambel

Der Auftraggeber hat den Bieter nach Ziffer B.I.3 der Bewerbungsbedingungen (BWB) auf Grundlage seines zuletzt form- und fristgerecht eingereichten Angebots vom [●] als Bestbieter ermittelt. Vor Erteilung des Zuschlags weist der Bieter im Rahmen der verifizierenden Teststellung (Ziffern B.III.3.j) und B.III.9 BWB) die denkmalschutzgerechte, handwerklich-restauratorische Umsetzbarkeit seines auftragsbezogenen Sanierungskonzepts an einem Musterelement nach. Diese Vereinbarung regelt die Durchführung der Teststellung. Sie ist kein Bauvertrag über die ausgeschriebene Leistung und nimmt die Zuschlagsentscheidung nicht vorweg.

2. Gegenstand

2.1 Der Bieter stellt an dem vom Auftraggeber bestimmten Bestandsfenster des Typs B 1926-28.F1.V1 im 1. Obergeschoss des Hauses A (Raum [●], Element-Nr. laut Bauteilkartierung [●]) ein vollständiges Musterelement her. Die Leistung umfasst den fachgerechten Ausbau der historischen Fensterflügel, das wind- und regensichere Verschließen der Öffnung mit OSB-Platten, die Restaurierung von Fenster und Rahmen, die energetische Ertüchtigung sowie den Wiedereinbau der restaurierten Fensterflügel.

2.2 Maßgeblich für die Ausführung sind ausschließlich das auftragsbezogene Sanierungskonzept des Bieters in der Fassung seines zuletzt form- und fristgerecht eingereichten Angebots, die Rückmeldung der unteren Denkmalschutzbehörde, die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis sowie die vom Auftraggeber übergebenen Vorgaben zur denkmalpflegerischen Zielstellung, insbesondere zur Befundfassung und Sollfarbigkeit.

3. Beginn, Fristen und Zutritt

3.1 Mit der Teststellung darf erst begonnen werden, nachdem der Auftraggeber dem Bieter die Beginnfreigabe in Textform erteilt hat. Die Beginnfreigabe setzt voraus, dass die positive Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde und, soweit erforderlich, die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen. Ein Beginn vor der Beginnfreigabe ist unzulässig.

3.2 Das Musterelement ist einschließlich Wiedereinbau innerhalb von acht (8) Wochen nach der Beginnfreigabe fertigzustellen. Zeitpunkt, Zutritt und Staubschutzmaßnahmen stimmt der Bieter mit der Objektleitung der Klinik ab; der Klinikbetrieb auf dem übrigen Gelände ist zu berücksichtigen.

4. Ausführung

4.1 Die Arbeiten werden unter der verantwortlichen Leitung des im Angebot benannten Bauleiters/Chefrestaurators ausgeführt. Unterauftragnehmer dürfen nur im Rahmen der im Angebot angegebenen Unterauftragnehmerleistungen (**Anlage AV_9**) eingesetzt werden.

4.2 Vor Beginn befundet und dokumentiert der Auftraggeber den Ausgangszustand des Fensters (Protokoll mit Fotodokumentation); das Protokoll wird vom Bieter gegengezeichnet.

4.3 Der Auftraggeber und die Denkmalschutzbehörde sind berechtigt, die Arbeiten zu begleiten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn eine erhebliche Gefährdung der bauzeitlichen Substanz droht; Ziffer B.III.3.j) BWB gilt.

4.4 Arbeiten an schadstoffbelasteten Beschichtungen sind nach der Gefahrstoffverordnung und den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 505 „Blei“) auszuführen. Anfallende Abfälle entsorgt der Bieter auf eigene Kosten und weist die ordnungsgemäße Entsorgung nach.

5. Obhut und Gefahrtragung

5.1 Das Bestandsfenster bleibt Eigentum des Auftraggebers. Vom Ausbau bis zum Wiedereinbau obliegt dem Bieter die Obhut; er hat das Fenster gekennzeichnet, transportsicher verpackt und in seiner Werkstatt gesichert zu verwahren.

5.2 Vom Ausbau bis zur Entscheidung über die Freigabe (Ziffer 7.2) trägt der Bieter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Fensters.

6. Haftung und Versicherung

6.1 Der Bieter haftet für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Durchführung der Teststellung an der Denkmalsubstanz, am Gebäude oder an sonstigen Rechtsgütern

des Auftraggebers oder Dritter verursachen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschädigte bauzeitliche Substanz ist auf Verlangen des Auftraggebers denkmalgerecht wiederherzustellen; der Auftraggeber kann die Wiederherstellung auf Kosten des Bieters durch einen Fachbetrieb ausführen lassen, wenn der Bieter eine ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstreichen lässt. Der Bieter stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

6.2 Der Auftraggeber haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.3 Vor Beginn weist der Bieter eine Betriebshaftpflichtversicherung im Umfang von Ziffer B.II.3.e) BWB nach, die die Teststellung einschließlich Tätigkeits-, Bearbeitungs- und Obhutsschäden am ausgebauten Fenster umfasst.

7. Dokumentation, Prüfung und Freigabe

7.1 Der Bieter dokumentiert die ausgeführten Arbeitsschritte, die verwendeten Materialien und Produkte (einschließlich Nachweis des Ug-Werts und der Klasse der Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207) und übergibt die Dokumentation spätestens eine Woche nach Fertigstellung.

7.2 Die Prüfung des Musterelements und die Entscheidung über die Freigabe richten sich nach Ziffer B.III.9 BWB. Die Entscheidung trifft der Auftraggeber in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde. Eine Nachbesserung, Wiederholung oder Ersetzung des Musterelements findet nicht statt.

7.3 Wird die Freigabe versagt, weil das Musterelement in wesentlichen Punkten vom Sanierungskonzept abweicht oder die zwingenden Anforderungen nach Ziffer B.III.9 BWB nicht erfüllt, ist der Bieter auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, das Fenster auf eigene Kosten in einen denkmalverträglichen, funktionsfähigen und witterungsdichten Zustand zu versetzen.

8. Entschädigung

8.1 Für die vollständige und fristgerechte Herstellung des Musterelements einschließlich Dokumentation erhält der Bieter eine Entschädigung von EUR 15.000,00 netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Ziffer B.I.10 BWB). Sie ist nach Übergabe der Dokumentation und Rechnungsstellung fällig.

8.2 Die Entschädigung entfällt in den Fällen der Ziffer B.I.10 BWB, insbesondere bei nicht vollständiger oder nicht fristgerechter Erbringung sowie bei Versagung der Freigabe aus den in Ziffer 7 Abs. 3 genannten Gründen. Im Zuschlagsfall wird sie auf die Vergütung angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Bieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind

ausgeschlossen, soweit nicht ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers vorliegt.

9. Eigentum, Nutzung, Beschaffenheit

9.1 Das Musterelement verbleibt eingebaut im Objekt. Die eingebauten Materialien gehen mit dem Einbau in das Eigentum des Auftraggebers über (§ 946 BGB). Der Auftraggeber darf die Dokumentation für die Zwecke des Vergabeverfahrens, des Erlaubnisverfahrens und der Bauausführung nutzen und an die Denkmalbehörden weitergeben; Ziffer B.I.24 BWB bleibt unberührt.

9.2 Im Zuschlagsfall gilt die Ausführung am Musterelement als vereinbarte Beschaffenheit der Leistung, soweit sie nicht hinter der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Beschaffenheit, den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt; das Musterelement wird Bestandteil der Vertragsleistung und unterliegt den Mängelansprüchen nach dem Vertrag (**Anlage AV_6**).

10. Vergaberechtliche Klarstellungen

Diese Vereinbarung begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Zuschlags. Das Recht des Auftraggebers, das Vergabeverfahren nach Ziffer B.III.10 BWB aufzuheben, sowie die Bindefrist nach Ziffer B.I.23 BWB bleiben unberührt. Die Vertraulichkeitsregelungen der BWB gelten entsprechend.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München, soweit gesetzlich zulässig. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

München, den _____	[Ort], den _____
_____	_____
München Klinik gGmbH	Bieter